

Geschäftsordnung der Schülervertretung am Anton-Philipp-Reclam Gymnasium

Fassung vom 30. April 2009, Geschäftsordnung gemäß SMVO

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Schülermitwirkung ist grundsätzlich Aufgabe aller Schülerinnen und Schüler der gesamten Schule.

Organe der Schülervertretung sind die Klassen- und Kursprecher und der Schülerrat.

Die Schülervertreter haben die Aufgabe, die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz, vor dem Elternrat, der Lehrerversammlung und der Schulleitung zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere die Wahrnehmung schulischer Interessen, sowie die Mithilfe bei der Lösung von Konflikten und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.

Zu den Rechten der Schülervertretung gehören insbesondere:

- a. In allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht);
- b. Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer, der Schulleitung und den Elternrat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht);
- c. Auf Antrag des betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn dieser glaubt es sei ihm Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht);
- d. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, bei der Schulleitung und in der Schulkonferenz vorzubringen (Beschwerderecht).

§ 2 Grundsätze

Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Schülervertreter weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist diese Tätigkeit im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.

Die Schülervertreter sind ehrenamtlich tätig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind in ihren Entscheidungen und Handlungen nur der Schülerschaft verantwortlich.

Sämtliche Wahlen der Schülervertretung sind allgemein, frei, gleich und geheim. Sämtliche Ämter werden für die Dauer eines Schuljahres vergeben.

§ 3 Die Klassen-/ Kursprecher

Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse / jedes Tutorenkurses wählen bis 2 Wochen nach Schuljahresbeginn aus ihrer Mitte einen Klassen-/ Kursprecher und dessen Stellvertreter.

Die Klassen-/ Kurssprecher vertreten die Interessen ihrer Klasse / ihres Kurses im Schülerrat.

Die Wahl des Klassen-/ Kurssprechers wird vom Klassenleiter / Tutor oder von einem von ihm bestimmten Schüler geleitet. Zur Wahl ist eine relative Mehrheit nötig. Der Kandidat, der die zweit meisten Stimmen erhält, ist zum Stellvertreter gewählt. Erreichen im ersten Wahlgang 2 Kandidaten die Mehrheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt. In diesem Fall ist der unterlegene Kandidat Stellvertreter. Die Wahl wird gültig, wenn die gewählten Kandidaten die Wahl annehmen, im Klassenbuch eingetragen werden und zum ersten Schülerrat erscheinen.

§ 4 Der Schülerrat

Die Klassensprecher und die Kurssprecher sowie dessen Stellvertreter bilden den Schülerrat.

Der Schülerrat ist in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler berühren, zu beteiligen. Dies schließt die Vertretung der Schüler in der Schulkonferenz und, mit Zustimmung dieser Gremien, dem Elternrat und der Lehrerkonferenz mit ein.

Der Schülerrat tritt binnen 3 Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der 6. Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen.

Die 4 Schülersprecher laden zu den Sitzungen des Schülerrats ein, bereiten sie vor und leiten sie. Der Schülerrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Stehen keine Schülersprecher aus dem vergangenen Schuljahr für die Einberufung der ersten Sitzung und die Vorbereitung der Wahl der Schülersprecher zur Verfügung, übernimmt der Vertrauenslehrer oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer die Einladung der Mitglieder des Schülerrates sowie die Vorbereitung der ersten Sitzung.

In regelmäßigem Abstand, d.h. in der Regel monatlich, mindestens jedoch einmal in zwei Monaten, findet eine gemeinsame Sitzung des Schülerrates und des Vertrauenslehrers statt.

Die Mitglieder des Schülerrates sind den Schülern ihrer Klasse oder ihres Kurses zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet. Zusätzlich informieren die Schülersprecher monatlich und aus aktuellem Anlass durch Aushänge.

Die Mitglieder des Schülerrates sind verpflichtet bei jeder Sitzung durchgängig anwesend zu sein. Ist ihnen das nicht möglich, muss eine Entschuldigung bei den Schülersprechern vorliegen oder ein von ihnen bestimmter Stellvertreter ist anwesend. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen wird eine Mahnung erteilt.

§ 5 Die Schülersprecher

Es gibt 4 Schülersprecher, welche die Schüler bei der Schulleitung, der Schulaufsicht und im Stadtschülerrat vertreten. Die 4 Schülersprecher sind außerdem die Schülervertreter in der Schulkonferenz, soweit diese mindestens in der 7. Klasse sind. Falls dies nicht zutrifft, muss ein ergänzendes Mitglied der Schulkonferenz gewählt werden.

Die 4 Schülersprecher werden im Block gewählt, jede Klasse hat 4 Stimmen. Zu Beginn der Wahl stellen sich alle Kandidaten mit ihren Zielen für die Amtszeit vor. Der Schülerrat kann außerdem Fragen an die Kandidaten stellen. **Jeder Schüler der Schule darf sich zur Kandidatur stellen, auch wenn er nicht Klassensprecher ist.** Gewählt sind die 4 Bewerber, mit den meisten Stimmen. Bei einer Stimmengleichheit auf dem 4. Platz erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl wird gültig, wenn die gewählten Kandidaten sie annehmen.

Der Kandidat mit den meisten Stimmen wird Vorsitzender Schülersprecher, der falls nötig Unterschriften leistet.

Die Aufgabenverteilung unter den 4 Schülersprechern erfolgt möglichst gleichmäßig, mit Rücksicht auf die Belastbarkeit der einzelnen Mitglieder.

Der Schülerrat kann die Schülersprecher im Block oder einzeln mit einer 2/3 Mehrheit abwählen. Die Abwahl ist nur als konstruktives Misstrauensvotum möglich, d.h. eine Neuwahl muss sofort durchgeführt werden. Die abgewählten Schülersprecher dürfen nicht erneut kandidieren.

§ 6 Der Vertrauenslehrer

Der Vertrauenslehrer wird in der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen. Die Wahl wird mit der Annahme des Lehrers gültig.

Der Vertrauenslehrer hat die Aufgabe, die Schülervvertretung bei ihrer Tätigkeit zu beraten, sie zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten sowie Konflikten zwischen Schülervvertretung und Schule oder Schulaufsichtsbehörde zu vermitteln.

Der Vertrauenslehrer ist bei Schülerratssitzungen anwesend. Der Vertrauenslehrer ist über alle anderen Veranstaltungen des Schülerrats rechtzeitig zu unterrichten.

§ 7 Weitere Ämter

Je nach Bedarf werden unterlegene Kandidaten der Schülersprecherwahl zu bestimmten Anlässen (z.B. Schulkonferenz) als Stellvertreter eingesetzt.

Protokollführer bei Schülerratssitzungen ist ein intern bestimmter Schülersprecher. Zu seinen Aufgaben zählen das Festhalten der Beschlüsse samt ihrer Abstimmungsergebnisse sowie des ungefähren Verlaufs der Sitzung und das Erstellen der Anwesenheitsliste.

§ 8 Entscheidungen des Schülerrats

Entscheidungen können nur auf Grundlage von Anträgen, die zu Beginn der Sitzung den Schülersprechern vorliegen, getroffen werden.

Antragsberechtigt ist jeder Schüler. Die Anträge können direkt an die Schülersprecher oder über den Klassen-/ Kurssprecher gestellt werden. Auch die Schulleitung, Lehrer oder Elternvertreter können Anliegen oder Anträge in den Schülerrat einbringen.

Der Antragssteller darf an der entscheidenden Schülerratssitzung teilnehmen, sowie seinen Antrag erläutern.

Nach ausreichender Beratung wird über den Antrag abgestimmt. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn er die einfache Mehrheit erreicht.

§ 9 Möglichkeiten der Mitbestimmung für Nicht-Schülerratsmitglieder

Bei für den Schulalltag besonders wichtigen Entscheidungen kann ein Gesamtschülerentscheid abgehalten werden.

Die Durchführung eines Gesamtschülerentscheides wird vom Schülerrat mit absoluter Mehrheit beschlossen.

Innerhalb einer Schulwoche legen alle Klassen- und Kurssprecher den Vorschlag oder die Fragestellung und die Antwortmöglichkeiten ihrer Klasse/ Kurs vor und leiten die Abstimmung. Die Abstimmungsergebnisse werden im Schülerrat zusammengetragen und ausgewertet.

Es ist wichtig, dass die abstimmenden Schüler ausführlich über die Thematik und den Ablauf der Abstimmung informiert werden.

Die Durchführung eines Gesamtschülerentscheides kann beim Stellen eines Antrages an den Schülerrat mit beantragt werden.

Gibt es beim Gesamtschülerentscheid eine absolute Mehrheit für eine Antwortmöglichkeit, so ist dieses Ergebnis für den Schülerrat bindend.

§ 10 Die Ausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Schülerrat Arbeitsausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften einsetzen. Deren Aufgabenbereich sollte vom Schülerrat klar definiert werden. Die Ausschüsse sind dem Schülerrat rechenschaftsschuldig.

Den Ausschüssen sollten möglichst Schüler verschiedenen Alters angehören. Auch Nicht-Schülerratsmitglieder können in die Ausschüsse eintreten. Ein Mitglied jedes Ausschusses wird als Verantwortlicher benannt.

§ 11 Die Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt durch einen Beschluss des Schülerrats mit einer 2/3-Mehrheit in Kraft.

Zur Änderung bedarf es eines schriftlichen Änderungsantrages, der vom Schülerrat mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.